



BEBAUUNGSPLAN +
GRÜNORDNUNGSPLAN

“LOHELAND”

LANDKREIS
GEMEINDE
ORTSTEIL

PASSAU
BAD FÜSSING
EGGLFING

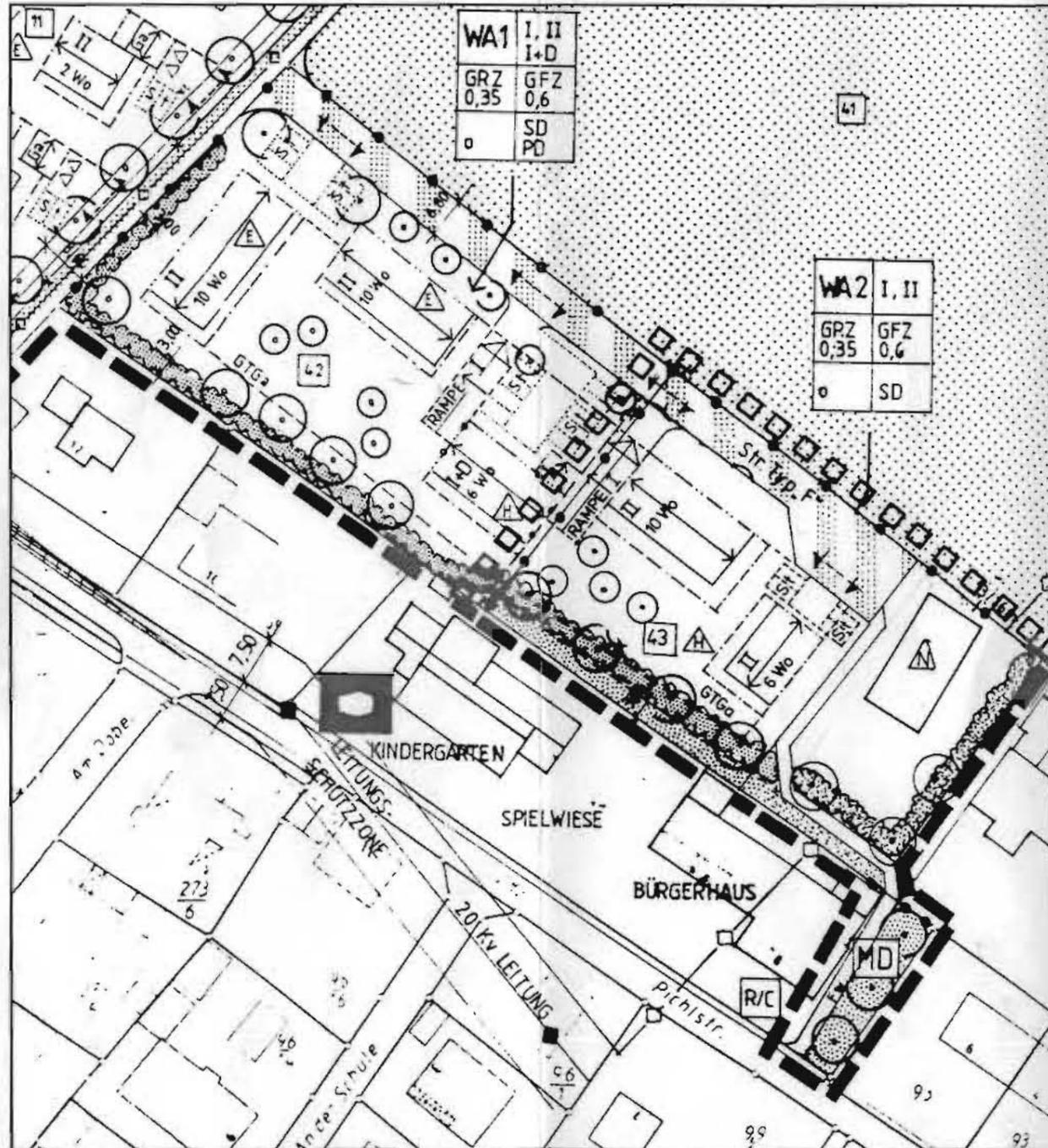
1. ÄNDERUNG MIT DECKBLATT NR. 1

Planung, 29.03.1999

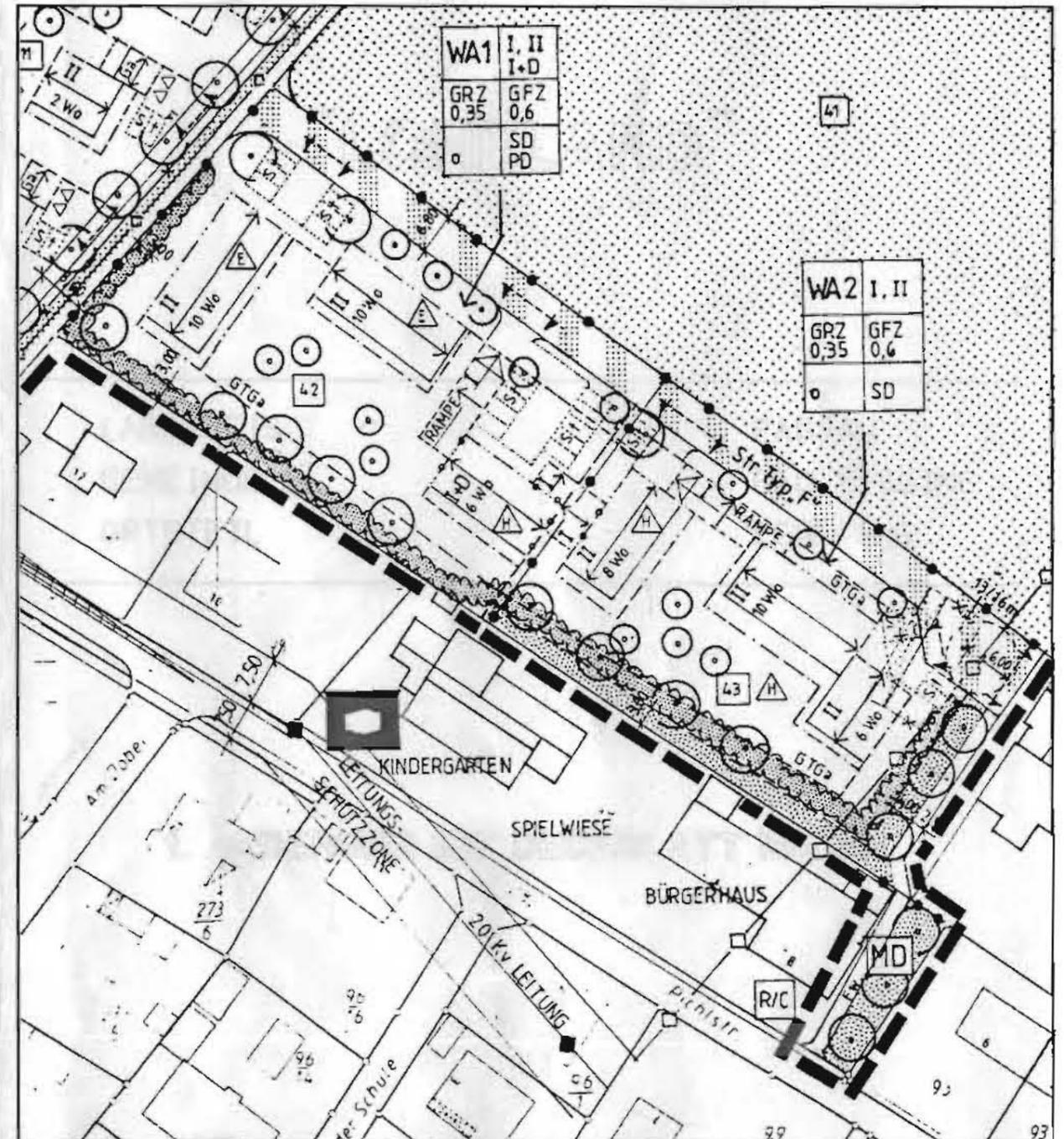
Gemeinde Bad Füssing
Bauamt
Rathausstraße 6
94072 Bad Füssing

BEBAUUNGSPLANÄNDERUNG

□ □ □ □ = GELTUNGSBEREICH DER ÄNDERUNG



GÜLTIGER BEBAUUNGSPLAN



Verfahrenshinweise:

Der Gemeinderat hat am 23.03.1999 die Änderung des Bebauungsplanes gem. § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen.

Bad Füssing, 18.10.1999



Gemeinde Bad Füssing

Gnan, Bürgermeister

Der Entwurf des Deckblattes Nr. 1 i.d.F. vom 29.03.1999 wurde mit Begründung gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 29.07.1999 bis 30.08.1999 öffentlich ausgelegt. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurde ortsüblich bekanntgemacht.

Bad Füssing, 18.10.1999



Gemeinde Bad Füssing

Gnan, Bürgermeister

Die Gemeinde Bad Füssing hat mit Beschluß des Gemeinderates vom 05.10.1999 die Bebauungsplanänderung gem. 10 BauGB als Satzung beschlossen.

Bad Füssing, 18.10.1999



Gemeinde Bad Füssing

Gnan, Bürgermeister

Die Bebauungsplanänderung wird mit dem Tage der Bekanntmachung, das ist am 18.10.1999, gem. § 10 BauGB rechtsverbindlich. Das Anzeigeverfahren wurde ortsüblich am 18.10.1999 bekanntgegeben.

In der Bekanntmachung wurde darauf hingewiesen, daß die Bebauungsplanänderung im Rathaus Bad Füssing während der allg. Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 und 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisherige Nutzung durch diese Bebauungsplanänderung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen. Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften nicht innerhalb eines Jahres und die Mängel der Abwägung nicht innerhalb von sieben Jahren seit dem Inkrafttreten des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Bad Füssing, 18.10.1999



Gemeinde Bad Füssing

Gnan, Bürgermeister

Bebauungsplan „Loheland“ im Ortsteil Eggfing

1.Änderung mit Deckblatt Nr. 1

**Gemeinde Bad Füssing
Landkreis Passau**

Begründung:

Im rechtsgültigen Bebauungsplan „Loheland“ ist für das Grundstück Fl.Nr. 90 Gemarkung Eggfing eine Bebauung mit einem WA 1 und einem WA 2 vorgesehen.

Das WA 2 ist demnach mit 3 Gebäuden (jeweils 2 Vollgeschoße) bebaubar. Die süd-östlichen Gebäude sind versetzt im rechten Winkel aneinander zu bauen. Durch diesen Winkelbau müßte ein derzeit vorhandenes Nebengebäude abgebrochen werden.

Der Eigentümer des Grundstückes Fl.Nr. 90 Gmkg. Eggfing beantragt nunmehr den Bebauungsplan so abzuändern, daß ein Abbruch des Nebengebäudes nicht mehr erforderlich wird. Hierzu werden im Bebauungsplan die Baugrenzen für das nord-westliche Gebäude herausgenommen und die Baugrenzen für den Winkelbau um ca. 22 m nach Nord-Westen verschoben. Auch wird die Winkelbebauung aufgehoben und die Errichtung von 2 getrennten Gebäuden festgesetzt. Die Tiefgaragenabfahrt wird ebenfalls verlegt.

Die übrigen Festsetzungen des Bebauungsplanes „Loheland“ gelten unverändert weiter.

Bad Füssing, 29.03.1999